

Beschwerde des Oberamts beim Bischof von Chur, dass dessen Sekretär Zeno Tobler den Schlüssel des Pfarrhauses des verstorbenen Pfarrers Johann Benzler an sich genommen hat. Kop. Schloss Vaduz, 1719 August 22, AT-HAL, H 2638, unfol.

[7] Copia schreiben ahn ihro hochfürstliche gnaden zu Chur¹ von gesambten Oberambt² sub dato Hohenlichtenstein³, den 22. Augusti 1719.

P.P.⁴

Mit sonderbahren befrämdbden ist einem landesfürstlichen Oberambt vorkohmen, wie dass euer hochfürstlich gnaden herr fiscal Zeno Tobler⁵ gestern morgen in unseres gnädigsten landtsfürstlichen caploney behausung der untern pfründt St. Florini⁶ sich verfüget, aldort das fürstliche cantzley-sigil, mit welchem die obere wohnzimmer verwahrt worden, nit allein weckherissen, das bischöffliche dargegen auffgetruckht, sondern den schlüssel mit nacher Schan⁷ genohmen und des abendts bey wohl gedachten herrn fiscalen abreiss alles wiederumb eröffnet, dem vermeinten einigen erben die schlüssel übergeben und anbey erlaubt worden, die sache zu seinen handen und weckhzunehmen. Auch im fall solches nit würde gestattet werden wollen, sogleich die weitere begebenheit nacher Chur zue berichten. Wie nit weniger dem namhens unseres gnädigsten landesfürsten und herrn als rechtmässigen collatoren und patronen dieses beneficii Sti. Florini von Oberamts wegen ad interim, den schuldigen gottesdienst zu versehen, bestelten geistlichen angemasset, sich zu reveriren, dass er von der löblichen geistlichkeith und nicht von landesfürstlichen durchlaucht [2] wegen ad interim bestellt seye, doch aber dieser solches nit thuen wollen, sondern lieber des interims versehens sich begeben, ermelter herr fiscal einen andern an seiner statt hiehero zu schickhen sich verlauten lassen.

Wan wir nuhn aber glauben, dass der herr fiscal ein mehreres unternohmen, als er von euer hochfürstlichen gnaden in commissis gehabt, zumahlen seine durchlaucht unser gnädigster landesfürst und herr, als ein immediater reichsfürst, durch solches procedere schlechter als ein privater gesucht würdet, und denen wegen diesen hoffcaploneyen habenden privilegien im wenigsten nicht statt gethan werden will, in welchen under anderen diese clausul austruckhentlich gesetzet, dass auff eines jeden caplons absterben vor allen dingen die schulden (so einige vorhanden) entrichtet, das übrige haab und guth aber alles samenthafft et conjunctim pro incremento et melioratione præbendarum capellæ St. Florini inter parochias Schan et Triesen⁸ curiensis diocesis sic quod ad nullam eurundem parochiarum pertineat, situatæ, wie das privilegium de episcopo Hartman sagt) verwendet werden solle. Euer hochfürstlich gnaden auch weder seiner durchlaucht unserem gnädigsten landesfürsten und herrn in die ihro alleinig zuständige collatur (lauth mittkohmenden extracti des alt vadutzischen urbarii eingreifen und præjudiciren, weder dem

¹ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

³ Schloss Vaduz.

⁴ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archäschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁵ Zeno Tobler (1681–1734) war bis 1722 bischöflicher Sekretär in Chur.

⁶ Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, *Kapelle St. Florin*; in: HLFL 1, S. 421.

⁷ Schaan, Gem. (FL).

⁸ Triesen, Gem. (FL).

angezogenen habenden bischöfflichen privilegio hoffentlich das mindeste derogieren, weniger solches infringieren wollen, [3] zuemahlen dass unserem gnädigsten landesfürsten und herrn an ihro gerechtsahme nach dem obangedeuten privilegii etwas benohmen, oder auff nachfolgende fähl präjudicirliches nachsehen worden, uns vorgeworffen werden mögte.

So haben wir bey euer hochfürstlich gnaden von ambts wegen solch herren fiscal Toblers beginnen und eingrieff gehorsambst hinderbringen, nahmens ihro durchlaucht unseres gnädigsten landesfürsten und herren gegen solch alle atentata solennissime protestiren, wohbey auch nit bergen sollen, dass man dem vermeinten erben weder das zurückh gelassene ausfolgen, nach einem andern herrn geistlichen (als einen, welcher nahmens ihro durchlaucht ad interim bestellt) zu ihro aigenthumbliche hoffcapell St. Florini zulassen, sondern alles solang, bis wir von seiner durchlaucht ferner weith gnädigst instruirt worden, in statu quo lassen werden. Und wie wir hierdurch nichts anders suchen, als unseres gnädigsten landesfürsten, als gemelter pfründt St. Florini Capell undisputirlichen collatoren jura auffrecht zu halten, mithin damit mens privilegii nit invetrieret, ecclesiae in hoc casu was nachtheiliges zuwachse, sondern die pfründt-capell St. Florini vielmehr meliorirt, mit nichten aber deterioriert und hierdurch vernachtheilet werde. So verhoffen wir euer hochfürstlichen gnaden werden weder seiner durchlaucht unseres gnädigsten landesfürsten habenden juribus und auch besagter capell was nachtheiliges zuziehen zu lassen, wohl aber gnädigst verhelffen werden, dass [4] man sowohl an seithen gedachter pfründt-capell, als unserer gnädigsten herrschafft bey denen uralten undisputirlichen juribus und privilegien ohnbekränckh verbleiben möge. Die wir uns zu euer hochfürstlichen gnaden hochfürstlichen huld- und gnaden unterthänigst empfehlen.